

sind mehr oder weniger Akte von mäßiger Durchführung. Der Fries der kämpfenden nackten Männer erweckt mehr den Eindruck eines Kampfspiels als eines erbitterten wirklichen Kampfs um die höchsten Güter menschlichen Daseins.

Ein anderes, als »unvollendet« bezeichnetes Bild großen Formats, »Nibelungenschlacht«, enthält zwei Reihen Beharnischer mit geschlossenen gekrönten Helmen. Nur wenige Gestalten sind in Bewegung, ein Hintergrund fehlt ganz.

»Ungleiche Waffen« ist ein weiteres Gemälde benannt, das einen Mönch, bis ans Kinn verummumt, mit dem Kreuzifix in der Hand, und einen starren Krieger mit Bogen und Pfeil darstellt. Das neueste Bild unter den ausgestellten dieses Künstlers ist das mit »1903« bezeichnete, »Eros« benannt, das einen nackten Knaben mit lockigem Haar und steif nach oben gestreckten Armen darstellt. »Tiefes Sinnen« erweckt in der landschaftlichen Szenerie, einem gebirgigen Meeresgestade, mehr Befriedigung als in der Hauptfigur, dem Akt eines halbbeleideten Mannes, der von hoher Terrasse finstern Blicks in die schöne Natur hineinschaut.

Will man mit einem weihvollen Eindruck aus den Sälen der Kunsthandlung Keller & Reiner scheiden, so begeben man sich in den anstoßenden kleineren Raum zu Balestrieris »Beethoven«. Das Bild schildert den Eindruck Beethovenscher Musik auf empfängliche Zuhörer. Noch tiefer als das Gemälde selbst wirkte auf mich die treffliche Radierung nach diesem von W. Leo Arndt, die man in einer der letzten Kunstausstellungen im Moabiter Glaspalast sah.

Paul Hennig.

Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. vormals J. Gottsleben u. Fl. Ruppberg. — Die ordentliche General-Versammlung ist auf Donnerstag den 15. Oktober 1903, nachmittags 3 Uhr, in den Saal des »Pfälzer Hof« zu Mainz einberufen.

Zur Schriftmalerei. — Buchhändler und Kunstgewerbeschulen mache ich auf eine neue, sehr gute Publikation aufmerksam, die einem tatsächlichen Bedürfnis entgegenkommt und wert ist, größere Verbreitung zu finden: »Richard Grimm, Der moderne Schriften- und Schildermaler« (Friedrich Wolfsum's Verlag, Düsseldorf 1903, I. Serie, 50 Tafeln in Mappe). Das Werk ist nicht bloß Schriften- und Bildermalern zu empfehlen, wie der Titel bescheiden angibt, sondern recht wohl auch Künstlern, Kunstgewerbetreibenden, Architekten, Lithographen, Graphikern, die Kunstdenkmäler jeder Art, kunstgewerbliche Gegenstände, Bauten, Plakate, sonstige Einzelblätter u. mit Schrift und Inschriften im modernen Charakter zu versehen haben. Das ganze Werk ist in Buchdruck hergestellt, die Farben gewandt abgestimmt, tatsächlich neu und zwar gefällige Schriften geliefert und alles deutlich lesbar und künstlerisch entworfen.

R. E. Graf zu Reiningen-Westerburg.

Rechtschreibung der geographischen Namen in den deutschen Schutzgebieten. — Der »Reichs-Anzeiger« veröffentlicht von Kommissaren des Reichsmarineamts, des Reichspostamts und der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts festgestellte und vom Reichskanzler genehmigte Grundsätze für die Namengebung, Namenübertragung, Schreib- und Sprechweise der geographischen Namen in den deutschen Schutzgebieten. Wir geben hiervon folgendes aus den Regeln für die Schreib- und Sprechweise wieder:

Selbstlauter (Vokale) und Doppellauter (Diphthonge) werden so geschrieben, wie sie in der deutschen Sprache klingen. Für au, eu, oi und oy wird nur eu, für ai, ei, ay und ey nur ei gesetzt. Besondere Dehnung eines Doppellauters wird nicht durch Verdoppelung desselben oder durch Zufügen von h oder, wie bei i, durch Zufügen von e ausgedrückt, sondern durch einen Dehnungsstrich (Aogöme). Besondere Kürzung wird nicht durch Verdoppelung des folgenden Konsonanten, sondern durch das Kürzzeichen kenntlich gemacht (Sebe, Mohöro). — Werden Doppellauter getrennt ausgesprochen, so wird einer derselben mit einem Trema bezeichnet (Läwië). — Für qu ist kw zu setzen (Rukwa, Kwei). Für z ist ts zu schreiben (Tsönu, Hatsamas), z für den weichen s-Laut und c für ts zu setzen ist unstatthaft. Der weiche s-Laut wird durch s, der scharfe s-Laut durch ss bezeichnet (Simba, Masinde, Ssongéa, Mässäsi). — Bestehen Namen aus mehreren Wörtern, so sind diese getrennt und mit Bindestrichen zu schreiben (Agöme-Pälime, Kibambáwé-kwa-Kungul'ö, Groß-Batanga, Neu-Pommern, Lüderitz-Bucht, Kamerun-Berg). Eine Ausnahme bildet die amtlich festgesetzte Schreibweise der Worte Dareßalam, Kilimandscharo, Kilimatinde. — Tragen Ansiedelungen aus zwei Worten zusammengesetzte Namen, die der deutschen Sprache entnommen sind, so sind diese in einem Wort zu schreiben (Bismarckburg, Wilhelmsfeste, Herbertshöhe, Lüderitzbucht als Ansiedelung). Dagegen als Bucht (Wasserfläche) Lüderitz-Bucht. Bestehen solche Ansiedelungs-

namen aus drei Worten, so sind die beiden letzten regelmäßig zu einem Wort zusammenzuziehen und mit dem ersten durch einen Strich zu verbinden (Johann-Albrechtshöhe, Friedrich-Wilhelms-hafen, dagegen Friedrich-Wilhelms-Hafen, wenn es sich um die Bucht als solche, nicht als Ansiedelung handelt). Außerdem sind dementsprechend noch folgende Namen zu schreiben: Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Deutsch-Neuguinea, Kaiser-Wilhelmsland. (Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker.)

Allgemeine Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen. Ortsgruppe München. — Die Ortsgruppe München der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen hält am Freitag den 2. Oktober, abends 8¹/₂ Uhr, im Hotel »Fränkischer Hof« zu München, Senefelderstraße, eine ordentliche Monatsversammlung ab, in der Herr Kollege Rappaport über die Bücherische Denkschrift »Der deutsche Buchhandel und die Wissenschaft« sprechen wird. Gäste werden willkommen sein.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Occultismus. — Freimaurerei. Illuminaten. Rosenkreuzer. Lager-Katalog No. 46 von Richard Bertling in Dresden-A. 1903. 8°. 59 S. 1000 Nrn.

Jahresbericht der Leipziger Buchbinderei-Actiengesellschaft vorm. Gustav Fritzsche, Leipzig über das achte Geschäftsjahr vom 1. Juni 1902 bis 31. Mai 1903. 4°. 10 S. in Umschlag.

Klassiker und Encyklopädien. Schöne Litteratur. Theologie. Geschichte und Geographie, Kunst, Medizin etc. etc. Antiquariats-Katalog von Erich Hecht in Bromberg. 8°. 40 S. 1112 Nrn.

Arbeiten aus edlem Metall zum Teil aus adeligem Besitz stammend. Katalog 45 von Hugo Helbing in München. 8°. 26 S. 315 Nrn.

(Sprechsaal.)

Neue und alte Bücher.

Unter der Überschrift »Bücher und Wohnungen« brachte das Börsenblatt kürzlich (in Nr. 214) die Äußerung eines Universitätsprofessors, die sich mit meinen zahlreichen ähnlichen Erfahrungen als früherer Sortimentier vollständig deckt. Aber neben der Beschränktheit unsrer Großstadtwohnungen ist unter den zahllosen Gründen, warum der deutsche Mittelstand weniger Bücher und Zeitschriften kauft als etwa der französische, englische oder amerikanische Großstadtbewohner (in kleineren Orten wird auch in jenen Ländern nicht mehr gekauft als bei uns) ist auch die folgende, im ersten Augenblick vielleicht etwas komisch klingende Ursache mit schuld. Es ist das die geradezu ans Chinesische erinnernde Pietät des Durchschnittsdeutschen für Gedrucktes! Während der Franzose, Engländer oder Amerikaner seine Zeitung, seine illustrierte Zeitschrift, ja sogar seine broschierten Romanbände nach genossener Lektüre achtlos liegen läßt, wegwirft, verpakt oder verbrennt, bewahrt der Deutsche in ehrfurchtsvoller Scheu seine gelesenen Bücher und seine illustrierten Journale jahrzehntelang sorgfältig auf, und an einem Jahrgang Gartenlaube aus den fünfziger Jahren stillen Enkel und Enkelkinder auch heute noch ihr brennendes Lesebedürfnis! Ja sogar die Romanfeuilletons der Tageszeitung werden sorgfältig ausgeschnitten und wandern von Familie zu Familie. Glücklicherweise setzt hier das Holzpapier dem allzulangen Gebrauch eine wirksame Grenze.

Erst in den letzten Jahren ist bei unsrer jüngern Generation ein klein wenig mehr Leichtsin (in Bezug auf Bücherbewahren) eingerissen und dadurch ein ganz kleiner Schritt zur Besserung getan. Aber immer noch versperrten Millionen von alten und veralteten Zeitschriftbänden den Platz für neue Bücherkäufe!

Stuttgart.

Walther Keller,

i. Fa. Frandh'sche Verlagshandlung.

Verbot, das Kyffhäuserdenkmal zu photographieren.

(Vgl. Nr. 222 d. Bl.)

Wie verträgt sich das Verbot, das in Nr. 222 d. Bl. mitgeteilt wird, mit § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste? Da heißt es unter Ziffer 3:

(»Als verbotene Nachbildung ist nicht anzusehen: 3. die Nachbildung von Werken der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden. Die Nachbildung darf jedoch nicht in derselben Kunstform erfolgen.«
Friedrich Jansa.